

1. Änderung des Flächennutzungsplans Holzendorf

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB und Nachbargemeinden: E-Mail-Schreiben vom 30.07.2025
- Frist für die Beteiligung: 12.09.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: Auslegung vom 30.07. bis 12.09.2025

Gliederung:

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgern
- C** Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025).....	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025).....	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 12.09.2025 und 24.09.2025))	10
Nr. 4	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 (Schreiben vom 09.09.2025)	21
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025).....	26
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025).....	28
Nr. 09	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 01.08.2025)	30
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)	31
Nr. 12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 02.09.2025)	32
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 26.08.2025)	33
Nr. 15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 02.09.2025).....	34
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	35
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)	36
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)	38
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)	39
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025).....	40
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025).....	42
B	Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	45
C	Stellungnahmen von Nachbargemeinden	45

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH
43	Tzcyka Energy GmbH

44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag										
1.1	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <table border="1" data-bbox="235 475 1093 895"> <tr> <td style="text-align: center;">x</td> <td>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>u.g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha</td> </tr> </table> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p>	x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u.g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha	<p>⇒ Kenntnisnahme: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p>
x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u.g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha											
1.2	<p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>										

	der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
1.3	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in 	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt.

<p>einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none">• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
---	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1"> <tr> <td>x</td> <td>keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Regionalplanerische Belange</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td>Sonstige Hinweise</td> </tr> </table>	x	keine Bedenken		Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
x	keine Bedenken									
	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.								

2.4	<p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).</p>
-----	---	---

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 12.09.2025 und 24.09.2025))


	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungen durch die vorgesehene Planung.
3.2	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	⇒ Kenntnisnahme

3.3	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	⇒ Kenntnisnahme
3.4	<p>Bauordnungsamt</p> <p><u>Rechtliche Bauaufsicht:</u></p> <p><u>Allgemeine Anmerkungen</u></p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt.
3.5	Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.	
3.6	<p><u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u></p> <p>Es wird ein Ausschnitt des Ursprungsflächennutzungsplanes mit dargestellt. Der Ursprungsplan wurde in schwarz/weiß dargestellt. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden. Zudem wird im Ur-</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Zeichenerklärung in der Legende wird entsprechend angepasst.

	sprungsplan mit einer roten Umrandung der Änderungsbereich aufgezeigt. Auch hier empfiehlt es sich diese in der Legende mit aufzuführen.	
3.7	Zudem wird die Planzeichnung der 1. Änderung in Farbe dargestellt. Die farbliche Darstellung ist, bei allen in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen, beizubehalten (vgl. 13.1 Planzeichenverordnung).	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Planzeichen wird entsprechend farbig angepasst.
3.8	Auf der Planurkunde sind keine Verfahrensvermerke aufgelistet. Zwingend erforderlich ist jedoch nur der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Gem. § 6 Abs. 1 BauGB müssen Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die genannten Verfahrensvermerke werden auf dem Feststellungsexemplar im weiteren Verfahren ergänzt. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.
3.9	<u>Anmerkungen zur Begründung</u> Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung zu ergänzen. Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ruft keine Kosten hervor. Finanzielle Lasten kommen auf die Kommune durch den FNP nicht zu.

3.10	Dabei sind auch die Wirkungen über das Plangebiet hinaus mit zu berücksichtigen (z.B. Landschaftsbild, Immissionsschutz etc.).	⇒ Den Hinweisen wird z. T. gefolgt: Zum Landschaftsbild finden sich Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 7. Zum Immissionsschutz werden Ausführungen unter Punkt 3.5 der Begründung ergänzt.
3.11	Weiter sind Angaben zu den Mindesterschließungsanforderungen (verkehrlich, technisch, Löschwasserbereitstellung) zu machen und vorhandene Leitungen in der Planzeichnung entsprechend den Anforderungen aus der Planzeichenverordnung darzustellen.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die geforderten Ausführungen werden in der Begründung unter Punkt 3.3 bis 3.6 ergänzt. Die vorhandenen Leitungen liegen außerhalb des Plangebiets.
3.12	Aus der Begründung soll der Abwägungsprozess als auch der Umgang mit den berührten Belangen erkennbar werden.	⇒ Kenntnisnahme
3.13	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht. Landwirtschafts- und Umweltamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.	⇒ Kenntnisnahme
3.14	Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamt (nachgereicht am 12.09.2025) <input checked="" type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.
3.15	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: /	⇒ Kenntnisnahme

	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	
<p>3.16</p>	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
<p>3.17</p>	<p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Im nördlichen Teil der Teiländerung des FNP als Ausgleichfläche (Größe ca. 18.8 ha) gekennzeichnet, kreuzt und verläuft der</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die komplette potenzielle Ausgleichfläche A2 wird nicht benötigt und wird aus dem Geltungsbereich genommen. Eine Beeinträchtigung des</p>

	<p>Siebgraben L150, welcher in die Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen fällt.</p>  <p>Abbildung 1 – Ausschnitt nördlicher Teil der Fläche A2 mit Gewässer L 150 Siebgraben</p> <p>Sollten hier Baumaßnahmen geplant sein (beispielhaft Ständerwerk der Photovoltaikmodule oder Einfriedung des Vorhabengrundstücks) bedürfen diese immer dann einer wasserrechtlichen Genehmigung, sofern bei Gewässern I. Ordnung ein Abstand von bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung ein Abstand bis zu fünf Metern, gemessen von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts, nicht eingehalten werden kann, vgl. § 87 Abs. 1 BbgWG i.V.m. §§ 126 Abs. 1 BbgWG (H).</p>	<p>Siebgrabens L150 durch das Vorhaben ist, aufgrund der nun vorliegenden Entfernung ausgeschlossen.</p>
<p>3.18</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzendorf der Gemeinde Nordwestuckermark vom Juli 2025 wird ein Geltungsbereich von 66,2 ha festgesetzt. Dabei wird die eigentliche FF-PVA den Umfang von 40 ha nicht überschreiten.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Der Geltungsbereich wurde auf 46,1 ha reduziert. Davon werden 37,5 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.</p>
<p>3.19</p>	<p>Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder</p>	

	<p>in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teil-weise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Grenze von 3.000 Quadratmetern durch die Schaffung von Verkehrsflächen und Nebenanlagen überschritten wird.</p> <p>Daher wird ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 gefordert.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger wird über die Forderung eines Bodenschutzkonzepts durch eine fachkundige Person informiert.</p>
3.20	<p>Mit einer durchschnittlichen Bonität von 52 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.</p>
3.21	<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p>	

	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaik-vorhabens eine Fläche von ca. 65 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 52 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung. In Folge dessen hat sich der Geltungsbereich auf ca. 46,1 ha reduziert.</p>
3.22	<p>Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Holzendorf zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung.</p> <p>Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden.</p> <p>Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.</p>

3.23	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzendorf bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark hinausgehenden Hinweise erforderlich.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände.</p>
3.24	<p>Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (nachgereicht am 24.09.2025)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung:</p> <p><u>Einwand 1</u></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen zu Bodendenkmalen in der Begründung zum FNP sind unvollständig. Es ist korrekt, dass sich derzeit keine bekannten Bodendenkmale im Plangebiet befinden, allerdings sind im gesamten Plangebiet bisher nicht bekannte Bodendenkmale mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Diese Vermutung begründet sich auf folgenden Überlegungen:</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Auflistung der Gründe warum im Gebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale zu vermuten sind.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet liegen gute Ackerböden und mehrere heute verlandete Kleingewässer, was als siedlungstopografisch sehr günstig gilt. - Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt, was die siedlungsgünstige Situation der Region unterstreicht. - Im Nordosten des Plangebietes ist der Flurname „Gerichtsberg“ bekannt, was auf eine historische Richtstätte hindeuten könnte. - Quer durch das Plangebiet verlief noch im frühen 19. Jh. ein Weg, von dem sich möglicherweise noch Spuren im Boden erhalten haben (Karte in der Anlage). 	
3.25	<p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Einwand 1</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)</p>	⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlage.
3.26	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Einwand 1</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Übernahme des nachrichtlichen Hinweises, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Bodendenkmale befinden können.</p>	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Der Flächennutzungsplan enthält keine textlichen Festsetzungen und Hinweise, wie sie im Bebauungsplan enthalten sind. Der angesprochene Sachverhalt wird in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ behandelt.
3.27	Bei Vorhaben mit Erdingriffen sollte die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einbezogen werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger steht im Kontakt mit der unteren sowie oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Plangebiet geomagneti-

		<p>sche Untersuchung durchzuführen, um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.</p>
<p>3.28</p>	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 4 Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 (Schreiben vom 09.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p>
4.2	<p>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</p> <p>Belang: Immissionsschutz</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Holzendorf zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Holzendorf“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

<p>4.3 2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlagen.</p>
--	--

	Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.	
4.4	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen.</p> <p>Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.</p> <p>Blendung</p> <p>Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Alle Hinweise und Anregungen werden in der Abwägungstabelle zum Vorentwurf, im parallel laufenden Verfahren, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ abgewogen.</p>

<p>Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis zur Wirkung auf Straßen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.</p> <p>Geräusche</p> <p>Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.</p> <p>Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 20 ff zum Schutzgut Mensch kann zur Änderung der Darstellungen des FNP gefolgt werden.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.</p>	
--	--

	<p>4. Mitteilung</p> <p>Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
--	---	--

Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
5.1	<p>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt.</p> <p>5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Holzendorf der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p>
5.2	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 8 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bau-schutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungs-flächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Darstellung von sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist nicht geeignet, luftverkehrs-rechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PVModulen wird vorausgesetzt.</p>	

	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Holzendorf der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).</p>	⇒ Kenntnisnahme: Insgesamt bestehen keine Bedenken.
5.3	<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt
5.4	<p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
6.1	<p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>
6.2	<p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

6.3 Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

⇒ **Dem Hinweis wird gefolgt:** Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.

Nr. 09 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
09.1	<p>Das Änderungsgebiet liegt südlich des Ortes Holzendorf. Die denkmalgeschützte Kirche steht im Süden der Ortslage ziemlich frei stehend und damit in recht großer Nähe zum Plangebiet. Damit wäre bei einer Vollaussnutzung der geplanten Flächen der Umgebungsschutz der Kirche zu berücksichtigen.</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Aus denkmalfachlicher Sicht wäre es im Hinblick auf die Nähe zur Kirche in Holzendorf sehr zu begrüßen, wenn in dem im Plan noch zur Disposition stehenden nördlichen Teilbereich die Nutzungsbestimmung im FNP nicht geändert würde.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die komplette potenzielle Ausgleichfläche A2 wird nicht benötigt und wird aus dem Geltungsbereich genommen. Somit bleibt die Nutzung in diesem Bereich des FNP unverändert.</p>
	<p>2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
	<p>3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	<p>Gegen die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwestuckermark OT Holzendorf bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.</p>

Nr. 12 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 02.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
12.1	<p>Vorgesehen ist die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage zwischen der B 198 und der L 255.</p> <p>Seitens des LS ergehen die folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben befindet sich an freier Strecke. Zufahrten an freier Strecke sind nach § 22 i.V.m. § 18 BbgStrG Sondernutzung und gebührenpflichtig. <p>Bevor eine Zufahrt an freier Strecke in Betracht kommt, muss eine rückwärtige Erschließung geprüft werden. Sollte eine rückwärtige Erschließung nicht möglich sein, ist dies zu Begründen.</p> <p>Für den Antrag einer Zufahrt ist u.a. die genaue Stationierung anzugeben. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/sondernutzung/</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Eine rückwärtige Erschließung des Plangebiet ist nicht möglich. Zu dem Plangebiet führen keine untergeordneten Straßen oder Wege, auch der Zugang über Nachbargrundstücke ist nicht möglich.</p>
12.2	<ul style="list-style-type: none"> - Das Anbauverbot von 20,00 Metern zur L255 entsprechend § 24 Abs. 1 BbgStrG ist einzuhalten. 	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Anbauverbot von 20 m wird durchgehend eingehalten eingehalten.</p>
12.4	<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem OE Holzendorf (von Süden kommend) sind perspektivisch seitens des LS Baumpflanzungen mit einem Abstand von 4,50 zum Fahrbahnrand geplant. 	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 26.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.</p>
14.2	<p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.</p>

Nr. 15 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 02.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs (FNP) und den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (BPL) sind keine Grundstücke der Deutschen Bahn AG mit einbezogen.</p> <p>Durch die Planungen werden die Belange der DB AG nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich die Verfahren auswirken. Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bitte nutzen Sie für zukünftige Beteiligungen der DB AG unser Funktionspostfach: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com</p>	⇒ Kenntnisnahme: Keine Belange berührt.

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
17.1	<p>Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	⇒ Kenntnisnahme: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien.
17.2	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Der Hinweis wird nicht aufgenommen, da er auf Ebene des FNP nicht relevant ist.
17.3	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Betrieb der vorhandenen TK-Linien wird gewährleistet. Der Satzungsbeschluss wird übersandt.
17.3	Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt
17.4	<p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Übersichtsplan, Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen 1 Merkblatt Baumstandorte 	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Kabelschutzanweisen sowie weitere Anlagen, die dem Vorhabenträger übergeben werden und zu beachten sind.

Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
18.1	<p>In Ihrem Planungsgebiet auf dem Flurstück 25/1 der Flur 2 der Gemarkung Holzendorf befinden sich Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).</p> <p>Auf dem Flurstück sind für den NUWA Leitungsrechte für die Trinkwasserleitung in Form einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch mit einem Schutzstreifen von 4 m Breite eingetragen. Einer Überbauung der Teilflächen (über den Trinkwasserleitungen und des zugehörigen Schutzstreifens stimmt der NUWA nicht zu.</p> <p>Bitte beachten Sie die Unbebaubarkeit und Zugänglichkeitsgewährung für den NUWA aufgrund der grundbuchlich gesicherten Trinkwasserleitungen in Ihren weiteren Planungen auf dem Flurstück 25/1.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die potenzielle Ausgleichfläche A2 im nördlichen Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs ist nicht mehr Bestandteil der weiteren Planung. Der Bereich des Flurstück 25/1 auf dem die Trinkwasserleitung verläuft ist somit auch nicht durch die Planung betroffen. Eine Überbauung der Trinkwasserleitung und des Schutzstreifens auf dem Flurstück 25/1 wird durch das Vorhaben nicht ermöglicht.</p>
18.2	<p>generell gilt:</p> <p>Bei der Verlegung von Leitungen ist zu den vorhandenen Leitungsbeständen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, bei 20 kV Kabeln und höherer Spannung gilt ein Mindestabstand von 1,0 m. Bei Verlegearbeiten in gesteuertem Rohrvortrieb bzw. Verlegung mit Erdrakete ist ein Mindestabstand von 1,0 m, zwischen Gebäuden/ baulichen Anlagen (Trafostationen, Schachtbauwerken, Geländer, Betonsockel usw.) und Leitungsbeständen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen unserer vorhandenen Leitungsbestände sind nicht gestattet. Bei der Verlegung von Leitungen in geschlossener Bauweise müssen vorhandenen Hausanschlussleitungen vor Beginn der Baumaßnahme freigelegt und auf ihre Lage und</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen zu Vorgaben die bei der Verlegung von Leitungen einzuhalten sind.</p>

	Verlegetiefe überprüft werden. Ein „blindes“ Einstechen bei Verlegearbeiten in geschlossener Bauweise ist grundsätzlich untersagt. Alle sonstigen Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.	
18.3	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.	⇒ Kenntnisnahme: Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe sind unverbindlich.
	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.	⇒ Kenntnisnahme: Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bei einem erforderlichen Ausbau unseres Versorgungsnetzes werden wir vorzugsweise öffentliche Wege nutzen.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden genutzt.</p> <p>Im angefragten Bereich sind keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH geplant oder im Bau.</p> <p>Zu Ihrer Information sind aktuelle Bestandspläne beigelegt.</p> <p>Alle bisher von uns zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzendorf gemachten Aussagen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>

Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
28.1	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für da Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.</p>
28.2	<p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb, der durchaus dafür geeignet wäre. Mit 27 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.	⇒ Kenntnisnahme: Für den FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ wurde eine einzige, gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Daher wird die Stellungnahme unter der lfd. Nr. 36 in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“ vollumfänglich behandelt und hier auf diese Abwägung verwiesen.
36.2	Im Plangebiet verlaufen Dränagen. Der Sammler quert den Weg am Westrand des Plangebietes. Dort hat sich ein kleines Wasserloch gebildet, das sogar von Amphibien bewohnt wird. Es wird angeregt, diesen Bereich zur Biotopentwicklung zu nutzen. Für die Fläche A2 sind konkrete Festsetzungen (für Bodenbrüter und rastende Vogel) zu erarbeiten. In Nord-Süd-Richtung ist ein Korridor geplant, was zu begrüßen ist.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“.
36.3	Die Alleebäume im Osten des Plangebietes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die Robinienreihe am Westrand. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden, wird empfohlen, den Randbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“.
36.4	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“.

36.5	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“.
------	---	---

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	<p>Im Bereich der vorgesehenen Aufstellflächen für die Photovoltaikanlagen verlaufen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Den einzigen Berührungspunkt gibt es hier an der nördlichen Begrenzung des Änderungsbereiches, wo gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen. Dort verläuft an der Grenze der verrohrte Siebgraben (Gewässer Nr. 12.003), der als Entwässerung für den Holzendorfer See und die Ortslage Holzendorf fungiert. Diese Rohrleitung liegt dort in einer beträchtlichen Tiefe und ist dementsprechend nur sehr schwer zugänglich. Die genaue Lage kann anhand der teils vorhandenen Überflurschächte überprüft werden. Im Sinne der zukünftigen Unterhaltung sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern (siehe §87 BbgWG) keine Bepflanzungen vorzunehmen, sollten diese für die Ausgleichsfläche in Betracht kommen. Aus der Erfahrung heraus ist eher ein Abstand von 10 Metern anzustreben, um das mögliche Einwachsen von Wurzeln in diese Rohrleitung zu unterbinden. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem geplanten Vorhaben zu.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der angesprochene verrohrte Siebgraben (Gewässer Nr. 12.003) ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs. Siehe auch Nr. 3.16 der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“.</p>

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzendorf geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 05.08.2025)
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg- untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom mbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.09.2025)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 05.03.2026)	
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
09	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzendorf wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Holzendorf wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.2025)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 05.03.2026)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde